

DER LINKER !!!

!! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN !!

[LAW + ORDER](#)

[K L A G E](#)

[INFO](#)

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Postfach 30 30, 55020 Mainz
Aktz: L 4 SO 17/25

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Mit Postzustellungsurkunde

Emst-Ludwig-Platz 1
55116 Mainz

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Aktenzeichen

(Bitte stets angeben!)
L4SO 17/25

Telefon
(0 61 31) 1 41-
5023

Datum
12.06.2025

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 12.06.2025 zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Thäle, Justizbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet

Sprechzeiten/Datenschutz:

Montag - Donnerstag: 9:00- 12:00
Uhr und 14:00- 15:30 Uhr, Freitag:
9:00 - 12:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Hinweis zum Datenschutz auf
www.lsg.rlp.de/ueber-uns/datenschutz

Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 6131)141-0
Telefax: (0 61 31) 141-50 00
Internet: www.lsg.rlp.de

Verkehrsanbindung:

Bus bis Haltestelle
Bauhofstraße/Landesmuseum

Parkmöglichkeit:

Parkplatz Schlossplatz Parkhaus
Rheinufer, 2 behindertengerechte
Parkplätze in der Kaiser-
Friedrich-Straße, Diether-von-
Isenburg-Straße (temporär)

Aktenzeichen: L4SO 17/25 S 3 SO 113/23

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz am 12. Juni 2025 durch

Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Becker
Richter am Landessozialgericht Dostmann
Richterin am Landessozialgericht Best

beschlossen:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 06.12.2024 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird abgelehnt.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Der 1959 geborene Kläger bezog über mehrere Jahre von dem Jobcenter Landkreis Kusel Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Mit Bescheid vom 15.08.2024 wurden ihm von dem Beklagten für die Zeit vom 01.07.2024 bis zum 30.06.2025 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) in Höhe von monatlich 1.147,65 € bewilligt. Die Hilfegewährung erfolgte als erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII, da der Anspruch auf eine Rente

-2-

noch nicht geklärt sei. Gegen diese Entscheidung erhob der Kläger Widerspruch.

Bereits am 07.06.2023 hat der Kläger vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz eine „Klage/Beschwerde mit einem Antrag auf Auskunftsklage“ erhoben, in welcher er als „Gegner“ sowohl das Jobcenter Landkreis Kusel als auch den Beklagten benannt hat.

Mit Beschluss vom 20.06.2023 hat das LSG Rheinland-Pfalz den das Jobcenter Landkreis Kusel betreffenden Teil des Verfahrens zur gesonderten Entscheidung und Verhandlung abgetrennt, der sodann unter dem Aktenzeichen L 3 AS 114/23 KL erfasst worden ist.

Mit Beschluss vom 20.07.2023 hat das LSG Rheinland-Pfalz den sozialhilferechtlichen Teil der Klage (L 1 SO 41/23 KL) wegen instanzieller Unzuständigkeit an das Sozialgericht (SG) Speyer verwiesen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 06.12.2024 abgewiesen. Die Klage sei unzulässig. Wegen der zu einem großen Teil ungeordneten Schilderungen des Klägers, die inhaltlich verwirrend seien und wie freie Assoziationen wirkten, sei es nicht vollständig möglich gewesen, das Begehren des Klägers zu ermitteln. Soweit die Klage ausdrücklich als Untätigkeitsklage erhoben worden sei, sei sie unzulässig. Weder liege ein unbearbeiteter Antrag vor, über den der Beklagte zu entscheiden gehabt hätte, noch bilde ein nicht abgeschlossenes Widerspruchsverfahren den Bezug dieser Klage. Auch als eine „Auskunftsklage“ sei das Begehren unzulässig. Es fehle bereits an einem hinreichend konkret umschriebenen Rechtsverhältnis, auf das sich ein Auskunftsbegehren des Klägers beziehen könne. Einen gegen den Beklagten gerichteten Anspruch auf Leistungen, sei es dem Grunde nach oder deren Höhe betreffend, könne der Kläger im vorliegenden Verfahren nicht geltend machen. Es fehle insoweit an einer anfechtbaren Entscheidung (Ablehnung oder Bewilligung) und damit auch an einem erfolglos durchgeführten Vorverfahren. Auch sonst führe keine Auslegung zu einer zulässigen Klage. Für eine abstrakte Überprüfung behördlichen Handelns sei das Gericht nicht zuständig. Die Überlegungen und Einfälle des Klägers könnten auf kein sachliches Anliegen zurückgeführt werden.

Gegen das ihm am 01.03.2025 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28.03.2025 Berufung eingelegt.

Der Kläger trägt vor, das Gericht möge bei seiner Entscheidung den umfassenden Sachverhalt des „Verfahrens Querulanzia“ und insbesondere den eigentlichen Streitpunkt der „Teilhabe“, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, die notwendige Klärung im Zusammenhang mit dem psychologischen Gutachten vom 11.11.2020 und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umfassend berücksichtigen und einer Klärung zuführen. Der wesentliche Streitpunkt des Verfahrens und anderer hiermit integral verknüpfter Verfahren sei „Teilhabe“, verstanden als das Begehren nach einer selbstbestimmten Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen und der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger. Das Verfahren zielen primär darauf ab zu klären, ob die Amtsausübung der gemeinsam Beklagten als rechtmäßig gewertet werden könne. Es gebe eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung von Menschen im Autismus-Spektrum, bei denen eine signifikant höhere Arbeitslosigkeit belegt sei. Die Prüfung der

-2-

Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der gemeinsam Beklagten umfasse nicht nur das Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel und das Jobcenter Landkreis Kusel, sondern explizit auch die involvierte Sozialgerichtsbarkeit selbst. Um die Frage des "wahnhaften Querulantentums" zu klären sei die bereits mehrfach geforderte "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK", zur Klärung des Sachverhalts "Querulanz" und seines Status als „Mensch mit Behinderung“, zwingend erforderlich.

Der Beklagte hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, der Gegenstand der Beratung und der Entscheidungsfindung war.

II.

Der Senat konnte die Berufung gemäß § 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zurückweisen, denn er hält sie einstimmig für unbegründet und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich. Die Beteiligten sind hierzu mit Verfügung vom 28.04.2025 ordnungsgemäß angehört worden (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG). Ein Einverständnis der Beteiligten ist hierfür nicht erforderlich.

Die Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Das SG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Der Senat macht sich die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung nach eigener Prüfung sowie Überzeugungsbildung zu eigen und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 153 Abs. 2 SGG auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils.

Das Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung. Soweit der Kläger vorträgt, das Verfahren ziele primär darauf ab zu klären, ob die Amtsausübung der gemeinsam Beklagten als rechtmäßig gewertet werden könne, käme für das Begehren des Klägers allein eine auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtete Klage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG in Betracht, deren Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Klage ist, dass der Streit das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, d.h. eine aus der Anwendung einer Norm auf einen Lebenssachverhalt entstandene Rechtsbeziehung betrifft (vgl. etwa Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 05.07.2018 - B 8 SO 21/16 R, juris Rn. 17). Unter einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis sind rechtliche Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Normen für das Verhältnis der

-2-

Beteiligten ergeben, wobei Gegenstand einer Feststellungsklage ein streitiges konkretes Rechtsverhältnis sein muss (vgl. etwa BSG, Urteil vom 10.08.2021 - B 2 U 1/20 R, juris Rn. 11). Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt, ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu können (BSG, Urteil vom 04.03.2021 - B 11 AL 5/20 R, juris Rn. 19). Vorliegend begehrt der Kläger aber nicht in diesem Sinne die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Verpflichtung aus einem konkreten Rechtsverhältnis. Vielmehr begehrt die Kläger ausschließlich die Klärung abstrakter Rechtsfragen, namentlich eine Berücksichtigung des Streitpunktes der „Teilhabe“, verstanden als das Begehren nach einer selbstbestimmten Lebensführung unabhängig vom erzwungenen Bezug von Sozialleistungen und der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Selbstständiger, die (generelle) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung der Beklagten, eine Klärung im Zusammenhang mit einem psychologischen Gutachten vom 11.11.2020, die Klärung der Frage des "wahnhaften Querulantentums" und eine „multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK". Welches bestimmte Tun oder Unterlassen er gerade von dem Beklagten fordert, wird auch nach dem umfangreichen Vorbringen des Klägers nicht einmal im Ansatz erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung abzulehnen. Es wird auf die obigen Gründe Bezug genommen.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision beruht darauf, dass Revisionszulassungsgründe gemäß § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

- Rechtsmittelbelehrung -

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gern. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

-2-

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

-9-

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dostmann

Best

Becker

Signaturprüfprotokoll

Aktenzeichen: 4 SO 17/25

Erstellt am: 12.06.2025 12:23:23

Prüfergebnis zum Dokument

Dokumentdateiname lt. Unterzeichner:

L_4_SO_17_25_Beschluss_e67ccl0282db419

Aktueller Dokumentdateiname:

49da9fa2c5d4bl07f.docx

Signiert durch (Inhaber des Zertifikats)	Signiert am	Qualifizierte Signatur	Integrität	Onlineprüfung
Dostmann, Marc-Daniel	12.06.2025 12:00:41	ja	ja	nicht gesperrt
Best, Heike	12.06.2025 11:49:04	ja	ja	nicht gesperrt
Becker, Ralf Wilhelm	12.06.2025 11:48:04	ja	ja	nicht gesperrt